

Ordnung für die Durchführung des Doktorandenstipendien-Programms an der Universität Bremen

in der Fassung des Beschlusses Nr. 7103 des Akademischen Senates vom 17.5.1995

1.

Durch die Zusammenfassung von mehreren Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuern zu Arbeits- und Ausbildungsgruppen sollen folgende Ausbildungsziele erreicht werden:

- fachliche und interdisziplinäre Erweiterung der Qualifikation über das Dissertationsthema hinaus;
- Einordnung des Dissertationsthemas in größere Zusammenhänge und Erschließung benachbarter wissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse für die eigenen Arbeit;
- kooperatives Handeln in Forschungsgruppen.

2. Programmcurriculum

Das einzelne Studienprogramm soll mindestens drei, höchstens 10 Stipendiatinnen und Stipendiaten umfassen und in der Regel von mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern durchgeführt werden. Einzelstipendien können nur vergeben werden, wenn die Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm sichergestellt ist. Abweichend von Satz 2 können Einzelstipendien für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Maßgabe besonderer Regelungen, die der Akademische Senat beschließt (die z.Zt. gültige Sonderregelung ist als Anlage 1 zu dieser Ordnung vorhanden), zur Erprobung der Erfolgsaussichten und des Verfahrens auch auf Antrag einzelner Bewerberinnen und Bewerber und ohne Sicherstellung eines speziellen Ausbildungsprogramms vergeben werden.

Der Stipendiat/Die Stipendiatin hat in jedem Semester an Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 WS teilzunehmen. Davon sind 4 SWS durch die Veranstaltergruppe anzubieten. Im Umfang von mindestens 2 SWS nimmt der Stipendiat/die Stipendiatin an geeigneten Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl teil. Das Curriculum ist durch die Veranstaltergruppe so auszugestalten, daß es geeignet ist, die in Ziffer 1 beschriebenen Ziele zu erreichen. Den Stipendiatinnen und Stipendiaten ist - bei entsprechendem Qualifikationsstand - die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung zu eröffnen.

Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht nach dem Doktorandenstipendien-Programm gefördert werden sowie deren Betreuerinnen und Betreuer sollen, soweit dies im Hinblick auf die Thematik des Dissertationsvorhabens möglich ist, in das Veranstaltungsprogramm einbezogen werden. An Veranstaltungen des Doktorandenstipendien-Programms können, soweit dadurch die für eine qualifizierte Durchführung gebotenen Gruppengrößen nicht überschritten werden, auch andere fortgeschrittene Studentinnen und Studenten teilnehmen.

Die Veranstaltungen des Doktorandenstudiums sind gesondert im Lehrveranstaltungsverzeichnis auszuweisen. Sie sind grundsätzlich nicht auf die Erfüllung der Regellehrverpflichtung anzurechnen. Soweit Lehrveranstaltungen durch einen entsprechenden Beschluß des Fachbereichsrates in das Curriculum für fortgeschrittene Studentinnen und Studenten aufgenommen werden, kann eine Anrechnung erfolgen.

3. Antrags- und Verteilungsverfahren

Der Akademische Senat legt Stipendienkontingente für Zuständigkeitsbereiche der Unterkommissionen der FNK fest (der Verteilungsschlüssel beträgt z. Zt. 2/3 Natur- und Ingenieurwissenschaften, 1/3 Sozial- und Geisteswissenschaften; bis zum Jahr 2000 soll er stufenweise je die Hälfte erreichen).

Anträge auf Förderung eines Doktorandenstipendien-Programms sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern über den Fachbereich an die FNK zu richten. Die Fachbereiche sollen sich unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der jeweils verfügbaren Stipendien intern und über die Fachbereiche hinaus untereinander abstimmen. Die FNK entscheidet über die Förderungswürdigkeit der eingereichten Programmanträge nach Beratung in den Unterkommissionen. Soweit im Zeitpunkt der Entscheidung der FNK noch nicht genau bestimmt werden kann, wie viele Programme gefördert werden können, legt die FNK eine Reihenfolge fest. Wenn dies zur Festlegung einer Förderungsreihenfolge erforderlich ist, bestimmt die FNK jährlich eine Frist, zu der die Anträge auf Förderung einzureichen sind (Sammeltermin).

Ein Antrag muss enthalten:

- a) Die Namen der Veranstalterinnen und Veranstalter und deren Forschungsschwerpunkte sowie Angaben über ihre Beteiligung an den Programmen.
- b) Einen Curriculumentwurf des Lehrveranstaltungsangebotes für die gesamte Laufzeit. Die Veranstalterinnen und Veranstalter der geplanten Lehrveranstaltungen sollen benannt werden.
- c) Die Zahl der beantragten Stipendien und die geplanten Dissertationsthemen sowie deren Zusammenhang untereinander und mit den Forschungsgebieten der Veranstalterinnen und Veranstalter.

4. Vergabe der einzelnen Stipendien

Die zur Vergabe zugewiesenen Stipendien sind in den in Betracht kommenden Fachbereichen öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat den Inhalt von Nr. 4 der Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen vom 15.9.87 wiederzugeben.

Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag der Veranstaltergruppe durch den Sprecher/die Sprecherin des zuständigen Fachbereiches. Im Konfliktfall entscheidet der Rat des Fachbereiches. Bei der Vergabe sind Absolventinnen mindestens zur Hälfte zu berücksichtigen. Wo dies gegenwärtig noch nicht realisierbar ist, müssen Absolventinnen mindestens proportional zur Zahl der Studentinnen in dem jeweiligen Bereich mit dem Ziel einer Quotierung gemäß Satz 5 berücksichtigt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Antrag mit den nach der Promotionsordnung geforderten Unterlagen auf Zulassung als Doktorand/in.
- b) Die Entscheidung über die Zulassung als Doktorand/in.
- c) Ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin über die Qualifikation des vorgeschlagenen Stipendiaten/der vorgeschlagenen Stipendiatin sowie die Eignung des Dissertationsthemas zur Weiterqualifikation, soweit dies nicht bereits Bestandteil der Unterlagen nach a) ist.

Haben sich mehrere beworben, so ist zu begründen, weshalb den Vorgeschlagenen der Vorzug zu geben war. Die Bewerbungsunterlagen der weiteren Bewerberinnen und Bewerber sind beizufügen.

Die Vergabe erfolgt für die Hälfte der regelmäßigen Laufzeit des Stipendiums. Über die weitere Förderung ist auf der Grundlage des ersten Jahresberichtes des Stipendiaten/der Stipendiatin gemäß Ziffer 6b und einer begründeten Empfehlung des Betreuers /der Betreuerin der Dissertation durch den Fachbereichssprecher/die Fachbereichssprecherin zu entscheiden. Im Konfliktfall entscheidet der Fachbereichsrat.

5. Förderungsdauer / Verlängerung / Nebentätigkeit / Rechtsstellung, Höhe des Stipendiums

Die Förderungsdauer beträgt drei Jahre (Anfangsförderung); ist ein fortgeschrittener Stand des Promotionsvorhabens nachgewiesen, kann eine kürzere Förderungsdauer festgelegt werden.

Eine Verlängerung der Förderung bis zu einem halben Jahr ist möglich, wenn die Arbeit an der Dissertation aufgrund besonderer nicht vorhersehbarer von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Schwierigkeiten verzögert wurde und absehbar ist, daß der Abschluß im Verlängerungszeitraum erfolgen wird. Die Mitgliedschaft in satzungsgemäßen Gremien der Universität kann in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3, Nr. 3 BAföG Verlängerungsgrund sein, wenn sie zeitlich belastend war. Eine Verlängerung der Förderung kann ausnahmsweise bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat besonderen sozialen oder familiären Belastungen ausgesetzt ist oder war. Als Verlängerungsgründe kommen insbesondere solche Belastungstatbestände in Frage, wie die in § 57c Abs. 6, Nr. 1 und 3 HRG genannten. Entsprechendes gilt für Unterbrechung von Stipendien.

Der Antrag auf Verlängerung ist im Einvernehmen mit dem Stipendiaten/der Stipendiatin durch den betreuenden Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin gemäß Satz 2 zu begründen und über den Sprecher/die Sprecherin des Fachbereiches an den Rektor zu leiten. Der Rektor entscheidet über den Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel. Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon sind ausgenommen:

- a) Nebentätigkeiten im Umfang von max. 6 Arbeitsstunden pro Woche
- b) Nebentätigkeiten im Umfang von max. 8 Arbeitsstunden pro Woche, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zur Dissertation besteht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium. An Ausländerinnen und Ausländer können Doktorandenstipendien nur vergeben werden, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Verpflichtungen, die sich für den Stipendiaten/die Stipendiatin aus der Förderung ergeben, sind in dem Bewilligungsbescheid aufzuführen.

Werden die Pflichten verletzt, kann die Förderung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

[Die Höhe der Stipendien beträgt z. Zt. 1.400,- DM monatlich.

Es werden Zuschläge gewährt:

- 200,- DM als monatliche Sachkostenpauschale,
- 300,- bis 500,- DM monatlich als Kinderbetreuungszuschläge nach Maßgabe der Anl. 2 zu dieser Ordnung (S. Merkblatt zum Antrag auf Gewährung eines Kinderbetreuungszuschlages).]

6. Berichtspflichten

- a) Gruppe der Veranstalterinnen und Veranstalter

Über den Sprecher/die Sprecherin des Fachbereiches ist am Ende eines Studienjahres ein Bericht in Form eines von die FNK vorgegebenen Fragebogens über die Durchführung des Doktorandenstudiums der FNK vorzulegen.

- b) Stipendiatin und Stipendiat

Von den Stipendiatinnen und Stipendiaten sind jährlich Kurzberichte vorzulegen, durch die der Fortgang der Promotionsvorhaben und die Teilnahme am Doktorandenstudium zu dokumentieren sind. Die Berichte sind mit einer Empfehlung des Betreuers/der Betreuerin der Doktorarbeit dem Sprecher/der Sprecherin des Fachbereiches vorzulegen (siehe auch Ziffer 4, letzter Absatz).

7. Bewirtschaftung

Die Fachbereiche bewirtschaften die ihnen zugewiesenen Stipendien im Rahmen der Beschlüsse der FNK und der Bewirtschaftungsvorgaben des Rektors (für das Doktorandenstudium werden z.Zt. Haushaltsmittel in Höhe von rund 1 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Einhaltung des Mittelrahmens ist gemäß Haushaltsauflage durch Bewirtschaftungsmaßnahmen des Rektors sicherzustellen. Es können bis zu 20% der Stipendien verlängert werden).

Die Vergabe der einzelnen Stipendien soll innerhalb eines Jahres nach der Zuweisung erfolgen.

Wird ein Stipendium nicht für die volle Laufzeit in Anspruch genommen, so kann das Stipendium, wenn die Hälfte der Laufzeit noch nicht überschritten ist, im Rahmen des bewilligten Programms für den Rest der Laufzeit erneut vergeben werden, wenn

- a) aufgrund der Vorarbeiten die Dissertation voraussichtlich in diesem verbleibenden Zeitraum abgeschlossen werden kann, oder der Abschluß durch eine anschließende anderweitige Maßnahme entsprechend gefördert kann,
- b) eine kontinuierliche Teilnahme an dem Ausbildungsprogramm gesichert ist.

Die Fachbereiche haben dem Rektor unverzüglich mitzuteilen, wann die Ihnen zur Vergabe zugewiesenen Stipendien voraussichtlich erstmals kassenwirksam in Anspruch genommen werden. In gleicher Weise sind spätere Änderungen mitzuteilen.

Die Bewilligungsbescheide des Fachbereichssprechers/der Fachbereichssprecherin sind über den Rektor (Sachgebiet 12 - Forschungsförderung und Wissenschaftstransfer) dem Stipendiaten/der Stipendiatin zuzustellen.

UNIVERSITÄT BREMEN

- 12 -

ANLAGE 1

Probelauf für die Vergabe von sechs Doktorandenstipendien an Einzelbewerber und -bewerberinnen im sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich der Universität Bremen.

(AS-Beschluß vom 17.06.1992)

Die Einzelstipendien werden universitätsöffentlich (in den Fachbereichen 6 bis 12) mit einem durch den Rektor festzulegenden Antragstermin ausgeschrieben.

- Antragsberechtigt sind ausschließlich einzelne potentielle Doktoranden und Doktorandinnen.
- Neben den Dissertationsplänen sind mit den üblichen Antragsunterlagen auch jeweils ein Gutachten einer Bremer Professorin/eines Professors oder einer/eines Habilitierten über die Person, den Dissertationsplan und ggf. wissenschaftliche Vorleistungen (z.B. Veröffentlichungen, Examensarbeit) beizubringen.
- Bei der Auswahl der Stipendiaten und Stipendiatinnen werden die Kriterien Studienleistungen und Qualität der Forschungspläne zugrunde gelegt; mindestens die Hälfte der Stipendien sind für Frauen vorgesehen.
- Die Unterkommission Sozial- und Geisteswissenschaften der FNK schlägt die Vergabe der Stipendien der FNK vor; die FNK entscheidet.
- Die Stipendien werden unter dem Vorbehalt der Annahme als Doktorand/Doktorandin durch den zuständigen Promotionsausschuß vergeben; der Nachweis der Doktorandenannahme ist Voraussetzung der Zahlung des Stipendiums.
- Im übrigen gelten die Regeln der Ordnung für die Durchführung des Doktorandenstipendien-Programms an der Universität Bremen vom 17.05.1995 sinngemäß auch für Einzelstipendien.